



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Verabschiedung der Sozialhilfeverordnung

Der Regierungsrat hat die Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe verabschiedet. Die Revision hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden.

Gemäss Sozialhilfeverordnung orientiert sich die wirtschaftliche Sozialhilfe im Kanton Nidwalden an den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Diese werden von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) herausgegeben, wobei diese gegenwärtig in drei Schritten einer Revision unterzogen werden. Die erste Etappe wurde im Herbst 2015 abgeschlossen, worauf der Regierungsrat diese Richtlinien in die kantonale Sozialhilfeverordnung integriert hat. Die zweite Etappe wurde im Frühjahr 2016 abgeschlossen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat am 20. Mai 2016 die weiteren Änderungen der SKOS-Richtlinien gutgeheissen. Die auf den 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Regelungen beinhalten:

- Inhaltliche Präzisierungen und eine neue Strukturierung der situationsbedingten Leistungen
- Hinweise zur Verminderung von Schwelleneffekten
- Ein Kapitel zur Abgrenzung zwischen der Regelsozialhilfe und der Nothilfe für Personen ohne Bleiberecht in der Schweiz
- Die Regelung der Arbeitsintegration von unterstützten Personen nach der Geburt von Kindern unter dem Titel Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- Den Entscheid, dass die Teuerungsanpassung für den Grundbedarf auch weiterhin zeitgleich und im gleichen prozentualen Umfang erfolgt wie beim Lebensbedarf der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

Die aktuelle Revision hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Sozialhilfe im Kanton Nidwalden. Im Einzelfall kann die Arbeitsintegration von Müttern nach der

Geburt von Kindern etwas beschleunigt werden. Alle anderen Revisionspunkte lösen für die bisherige Praxis keinen Anpassungsbedarf aus.

Das kantonale Sozialamt hat die Gemeinden über die revidierten Punkte informiert und sie zur Anhörung eingeladen. Die Gemeinden begrüßten grossmehrheitlich die Richtlinienrevision und empfahlen, die Richtlinien als Orientierungsrahmen in die Vollzugsverordnung zum Sozialhilfegesetz aufzunehmen. Die Änderung der Sozialhilfeverordnung wurde nun vom Regierungsrat verabschiedet.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 21. Dezember 2016 zwischen 10.30 Uhr und 11.30 Uhr.

Stans, 21. Dezember 2016